

Synopsis

Finanzen 2019: Reduktion Pendlerabzug auf maximal 6000 Franken (5065.18)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.10 (Laufnummer 15715)
	Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 11. November 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Als Berufskosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.</p> <p>d) ...</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>	<p>a) die notwendigen Kosten <u>bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken</u> für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–cAbs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a undAbs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.</p>
	II.

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.10 (Laufnummer 15715)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...